

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– April 2026 –

Loretan, Adrian: Der demokratische Rechtsstaat – eine Ideengeschichte. Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche. Zürich: TVZ 2025. 595 S. (Religionsrechtliche Studien 7), kt. CHF 96,00 ISBN: 978-3-290-20259-0

Adrian Loretan, langjähriger Ordinarius für Kirchenrecht und Co-Direktor des interfakultären Zentrums für Religionsverfassungsrecht an der Universität Luzern, hat mit der im Theologischen Verlag Zürich veröffentlichten Studie *Der demokratische Rechtsstaat – eine Ideengeschichte. Zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche* ein beeindruckendes Opus vorgelegt, die Frucht eines reichen interdisziplinären Austausches in Luzern und einer Begegnung mit Jürgen Habermas, der 2000/1 zu Gastvorlesungen an die Universität Luzern eingeladen war. Mit seiner *Ideengeschichte zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche* hat Loretan an Habermas' 2019 veröffentlichte umfassende Studie *Auch eine Geschichte der Philosophie* angeknüpft. Geschichte des Kirchenrechts der Westkirche und Ideengeschichte werden aufs engste miteinander verknüpft. Leitend ist Habermas' Leitmotiv der „vernünftigen Freiheit“. Angesichts zunehmender Säkularisierung und religiöser Pluralisierung in Europa und angesichts der Kirchenkrise aufgrund des massiven sexuellen (und geistlichen) Missbrauchs und der „Vertuschung durch das zölibatäre Klerikersystem“, so Loretan, „das sich um seine Machtpositionen in der Kirche sorgt“ (33), ist es Anliegen des Vf., heute umso mehr die „subjektiven Rechte in der Kirche“ (35) einzufordern, wobei diese mit Blick in die Geschichte des Rechts in der westlichen Kultur gerade durch die Rechtswissenschaft der Kirche entwickelt worden sind. Dies aufzuzeigen und diesen Schatz wieder neu zu heben, in Zeiten einer Kirche auf synodalen Wegen, ist Anliegen der Studie. Weil angesichts fundamentalistischer religiöser Entwicklungen – in allen Religionen – dieses Faktum in den Hintergrund gerückt wird, ähnlich wie – aus ganz anderen Beweggründen – in säkularen Tendenzen der Aufklärung, in denen der Beitrag christlichen Glaubens für die Ausgestaltung der Menschenrechte ausgeblendet wird, will die Studie die enge Verwobenheit von Kanonistik und Legistik aufzeigen: Das Recht der Kirche, so der Vf., hat Wesentliches „zur modernen Rechtsentwicklung Westeuropas“ beigetragen (42). „Der evangelische Rechtssoziologe Max Weber sprach vom kanonischen Recht (d. h. vom Recht der römisch-katholischen Kirche) als einem ‚Führer auf dem Wege zur Rationalität‘ des staatlichen Rechts im Verlaufe der Rechtsgeschichte.“ (ebd.) So ist der Westen „das Ergebnis des Mit- und Gegeneinanders zweier Rechtsinstitutionen: Kirche und Staat bzw. zweier Rechtswissenschaften: Kanonistik und Legistik, die später Jura genannt wurde. Der Plural Rechtswissenschaften (Jura) erinnert noch an dieses intensive über 500-jährige Gespräch der beiden Rechtswissenschaften“ (70). Und das bedeutet dann, so die leitende These der Studie von Loretan, dass der „Westen als Rechtsgemeinschaft“ nicht zu verstehen ist „ohne die Verzahnung von Ideen- und Institutionengeschichte.“ (70) Die mittelalterliche päpstliche Rechtsregel

„Was alle angeht, muss von allen behandelt und entschieden werden. (*Quod omnes tangit ab omnibus tractari et approbari debet.*)“ „umschreibt“, so Loretan, „sehr präzise, was Demokratie sein soll“ (14; vgl. auch 179), und von dort her sind die „freiheitliche Denktradition des mittelalterlichen Naturrechts bzw. Vernunftrechts und die liberale Rechtstradition der Rechtswissenschaft der Kirche“ „neu zu entdecken, wozu dieses Buch einen Beitrag leisten möchte“ (384). In der Gründungsgeschichte des kanonischen Rechts im Mittelalter – dem *Decretum Gratiani* und der Ausgestaltung des *Corpus Iuris Canonici* – verbinden sich die Traditionen von Jerusalem, Athen und Rom. Das „ist die charakteristische Spannung zwischen Monotheismus, Wissenschaft und republikanischer Tradition, die der Westen aushalten muss“ (208, Zitat Jürgen Habermas).

Die von Loretan vorgelegte Ideengeschichte zum demokratischen Rechtsstaat, zur Rechtskultur des Westens und der Westkirche geht – hier ähnlich der von Habermas vorgelegten Geschichte der Philosophie des Westens – diesen verschiedenen Etappen der Ausgestaltung der Rechtskultur des Westens nach und weist auf die enge Verwobenheit kirchlichen Rechts, philosophischen Denkens und dem in den Menschenrechten gründenden demokratischen Rechtsstaat in der Moderne hin. Die Bedeutung dieser Verwobenheit für die Gegenwart aufzuzeigen, ist Anliegen des Vf.s – angesichts der Kirchenkrise und der fehlenden Freiheitsrechte in der Kirche auf der einen Seite und angesichts der Krise der westlichen Demokratien auf der anderen Seite.

Das Buch ist nach einer Einleitung (25–70), in der in den Dialog der beiden Rechtsinstitutionen – Kirche und Staat – eingeführt wird und die philosophisch-theologischen Grundlagen der säkularen Moderne und der Weg zur menschenrechtlichen Begründung sowie die rechts- und politikwissenschaftliche Suche nach theologischen Wurzeln der Begründung freiheitlicher Verfassungsformen benannt werden, in fünf Teile gegliedert: Teil I skizziert die „Anfänge modernen Denkens in der Antike“ (71–153), Teil II „Entscheidende Entwicklungen im Mittelalter“ (155–317), Teil III „Neuzeitliche Grundlagen der Verfassungstheorien“ (319–398), Teil IV „Moderne Verfassungen“ (399–524), und Teil V stellt ein kurzes Fazit dar mit dem Titel „Von der Heteronomie zur Autonomie“ (525–527). Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis und ein hilfreiches Register zu Bibelstellen, zu Texten des kirchlichen Lehramtes, zu Synoden, Konzilien, zu kirchlichen und säkularen Rechtsquellen schließen die insgesamt 595 S. umfassende, klar und präzise geschriebene Studie ab. In den einzelnen Teilen – die in dieser Rezension nicht im Detail gewürdigt werden können – arbeitet Loretan sehr klar die leitenden Momente heraus, die sich in der Ideengeschichte des Westens im Mittelalter miteinander verschränken, im 19. Jh. wieder auseinanderfallen und doch zusammengehören, will auf der einen Seite der demokratische Rechtsstaat des Westens Zukunft haben und auf der anderen Seite die römisch-katholische Kirche synodale Wege einschlagen, die ohne Achtung der Freiheitsrechte aller Gläubigen nicht zu gehen sind. In der Antike hat christlicher Glaube im Zusammentreffen griechischer Philosophie und römischen Rechtsdenkens eine „Lücke zwischen dem Individuum und seiner Rolle innerhalb der Gesellschaft“ (91) aufgetan, die „das Zeichen einer neuen Freiheit“ ist, „die als Gewissensfreiheit, als *forum internum* Rechtsgeschichte schreiben wird“. Christlichen Glauben, so Loretan, „gibt es nicht ohne ICH zu sagen, ohne Individualität“ (93). Und im Miteinander in der Gemeinschaft der Kirche bilden sich neue Formen von „Zusammenkünften (griech. *sýnodos*; lat. *concilium*)“ aus, „auf denen sich das Mehrheitsprinzip durchsetzen“ konnte (114). Im Mittelalter bildete sich die „Rechtskirche“ aus, die zum „Vorbild für den erst später entstehenden Rechtsstaat“ (156) wurde – gerade im Blick auf die „Differenzierung der Gewalten“, „die Unterscheidung von Institution und Individuum“, die „rechtsphilosophische Begründung der Normen

und der Rechtsstaatlichkeit (genauer: Rechtskirchlichkeit) als solcher“ (155). Die beiden Rechtsinstitutionen, Kirche und Reich, haben dabei ihre Wurzeln „in Jerusalem (Bibel), Athen (griechische Philosophie) und Rom (*Corpus Iuris Civilis*)“ (208). Abaelard verbindet so z. B. „die *Goldene Regel* der *Bergpredigt* des Jesus von Nazaret (Jerusalem) mit dem 6. Kapitel der *Nikomachischen Ethik* des Aristoteles (Athen). Dieser Rechtsgrundsatz wird im materiellen Recht und in der Rechtsanwendung die Rechtswissenschaften beider Rechte prägen. Kurz auf den Punkt gebracht, heissen sie heute Rechtsgleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot. Dieser Grundsatz der Gegenseitigkeit bzw. der Reziprozität wird später in fast allen Religionen gefunden werden“, so Loretan (213). Der „rationale rechtsphilosophische Diskurs des Naturrechts“, der aus der Begegnung der griechischen mit der jüdisch-christlichen Tradition erwächst (209), wird in der Frühen Moderne in Zeiten der Eroberungen in der spanischen Barockscholastik und Kanonistik völkerrechtlich gefasst. Theologen wie Bartolomé de Las Casas oder Francisco de Vitoria „verteidigten die Rechtmässigkeit und Souveränität der nicht-christlichen Völker der neu entdeckten Länder in Lateinamerika. Sie argumentieren mit der Anerkennung der gleichen Würde und der gleichen Freiheit aller Menschen, ihrer Gleichheit vor dem Gesetz und der daraus folgenden Volkssouveränität“ (261). Genau darin liegt die Bedeutung der mittelalterlichen theologisch-philosophischen und kanonistischen Studien, „die subjektiven Rechte der *natural rights* (Menschenrechte)“ sind „eine kreative Eigenleistung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft der Kirche, die über Aristoteles hinausgeht“ (264). In diesem Sinn kann Loretan dann die Rechtskirche als „Vorbild für die westliche Rechtskultur“ (270) bezeichnen. Die Kirche hat die „theoretischen Verfassungsgrundlagen (Demokratie und subjektive Rechte)“ für die Ausgestaltung des modernen Verfassungsstaates gelegt. Individuum und Gemeinschaft werden in den theologisch-philosophischen und kanonistischen Studien in Mittelalter und Früher Neuzeit in Orientierung am biblisch-prophetischen Prinzip der Würde des Menschen zusammengeführt. Hier liegen die Wurzeln der sich in nachaufklärerischen Zeiten ausgestaltenden säkularen Begründung der Menschenrechte. Genau darum stehen die „Rechtswissenschaft der Kirche und die Theologie“ „heute vor der Herausforderung einer neuen Interpretation der mittelalterlichen Rechtstradition im Hinblick auf partizipative Strukturen (Demokratie) und subjektive Rechte (Menschenrechte bzw. Grundrechte)“ (270).

An dieser Verbundenheit der beiden Rechtstraditionen in säkularen und pluri religiösen Zeiten weiter zu arbeiten und die theologisch-philosophischen Traditionen des Islams z. B. miteinzubeziehen, wird weiterhin eine zentrale Aufgabe sein. Darum ist die Studie von Loretan nicht nur Studierenden der Theologie zu empfehlen. Als Ideengeschichte der Rechtskultur des Westens ist ihr ein weitaus größerer Leserkreis zu wünschen.

Über die Autorin:

Margit Eckholt, Dr., Professorin für Dogmatik mit Fundamentaltheologie am Institut für Katholische Theologie der Universität Osnabrück (Margit.Eckholt@uni-osnabrueck.de)